

Satzung

der Ortsgemeinde Hof

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes „Langwies“

vom 29 NOV 2006

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Hof am *24. Nov. 2006* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der gemeindlichen Bodenpolitik steht der Gemeinde Hof im Bereich des Bebauungsplanes „Langwies“ vom 05.09.2005 ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu. Der Bebauungsplan „Langwies“ ist am 16.09.2005 in Kraft getreten.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langwies“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist mit den Grenzen des genannten Bebauungsplanes identisch. Die Grenzen sind im Bebauungsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet (Planzeichen-Nr. 15.13 der Planzeichenverordnung 1990).

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Hof, *29. Nov. 2006*

H. Brecher
Horst Brecher
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 49 am 08.12.2006

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 13.12.2006
Im Auftrag

K. Aller
Klaus Aller

